



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓSEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓSEBUZ

### IN DIESER AUSGABE

#### AMTLICHER TEIL

##### SEITE 1

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.10.2025

##### SEITE 2

- Durchführung der Gewässerschau 2025
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. O/14/135 „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“, Sandow
- Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“

##### SEITE 3

- Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/50/126 „Kolkwitzer Straße Süd“

##### SEITE 4

- Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Kolkwitzer Straße Süd“
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung)

##### SEITE 5

- Öffentliche Zustellung - Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen
- Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Digitale Kommunen Brandenburg

##### SEITE 5 BIS 7

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebuz am 12.11.2025

#### AMTLICHER TEIL

##### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.10.2025 veröffentlicht.

##### Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 22.10.2025

##### I. Öffentlicher Teil

###### Vorlagen-Nr. Sachverhalt

I-018/25 StVV Stabilisierung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Cottbus/Chósebuz einstimmig beschlossen

I.1-020/25 StVV Besetzung Jugendhilfeausschuss - Regionales Diakonisches Werk SPN/CB einstimmig beschlossen

I.1-021/25 StVV Besetzung Jugendhilfeausschuss - CDU/Freie Wähler einstimmig beschlossen

II-016/25 StVV Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung) einstimmig beschlossen

###### Beschluss-Nr.

**I-018-014/25**  
StVV

**I.1-020-014/25**  
StVV

**I.1-021-014/25**  
StVV

**II-016-014/25**  
StVV

Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-018/25 StVV Stabilisierung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Cottbus/Chósebuz einstimmig beschlossen	<b>I-018-014/25</b> StVV	III.1-012/25 StVV 1. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) mehrheitlich beschlossen	<b>III.1-012-014/25</b> StVV	II-064/25 StVV Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach §72 BbgKVerf zur zusätzlichen Kofinanzierung der Ersatzbeschaffung von 7 Straßenbahnen (Beschluss I-009-39/18) mehrheitlich beschlossen	<b>II-064-014/25</b> StVV
I.1-020/25 StVV Besetzung Jugendhilfeausschuss - Regionales Diakonisches Werk SPN/CB einstimmig beschlossen	<b>I.1-020-014/25</b> StVV	OB-020/25 StVV Leistungserbringung der Cottbusverkehr GmbH für die Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über ÖPNV-Leistungen im Linienbündel Spree-Neiße/West, Teilnetz 1 einstimmig beschlossen	<b>OB-020-014/25</b> StVV		
I.1-021/25 StVV Besetzung Jugendhilfeausschuss - CDU/Freie Wähler einstimmig beschlossen	<b>I.1-021-014/25</b> StVV	I-019/25 StVV Entscheidung über die Antragstellung zum Brandenburg-Kredit für Kommunen einstimmig beschlossen	<b>I-019-014/25</b> StVV		
II-016/25 StVV Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung) einstimmig beschlossen	<b>II-016-014/25</b> StVV	Cottbus/Chósebuz, 23.10.2025			

##### II. Nicht öffentlicher Teil

###### Vorlagen-Nr. Sachverhalt

OB-020/25 StVV Leistungserbringung der Cottbusverkehr GmbH für die Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über ÖPNV-Leistungen im Linienbündel Spree-Neiße/West, Teilnetz 1 einstimmig beschlossen

I-019/25 StVV Entscheidung über die Antragstellung zum Brandenburg-Kredit für Kommunen einstimmig beschlossen

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

##### Öffentliche Bekanntmachung

##### Durchführung der Gewässerschau 2025

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ führt seine Verbundsgewässerschau gemeinsam mit der behördlichen Gewässerschau der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Untere Wasserbehörde

am Montag, den 17. November 2025 durch.

Treffpunkt: Stadthaus (Raum Zielona Góra)  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Die Bekanntmachung der Verbundsgewässerschau erfolgt gemäß § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ i. V. m. §§ 44 und 45 des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

Die Bekanntmachung und Durchführung der behördlichen Gewässerschau erfolgt gemäß § 111 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes (hier: Bereich westlich der Spree). Im Rahmen der Gewässerschauen erfolgt die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahrs und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für das anstehende Unterhaltungsjahr.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Cottbus//Chósebuz, den 23.10.2025

gez. Stephan Böttcher  
Fachbereichsleiter  
Stadtverwaltung  
Cottbus/Chósebuz  
Fachbereich  
Umwelt und Natur  
Untere Wasserbehörde

gez. Matthias Jank  
Geschäftsführer  
Wasser- und  
Bodenverband  
„Oberland Calau“

## AMTLICHER TEIL

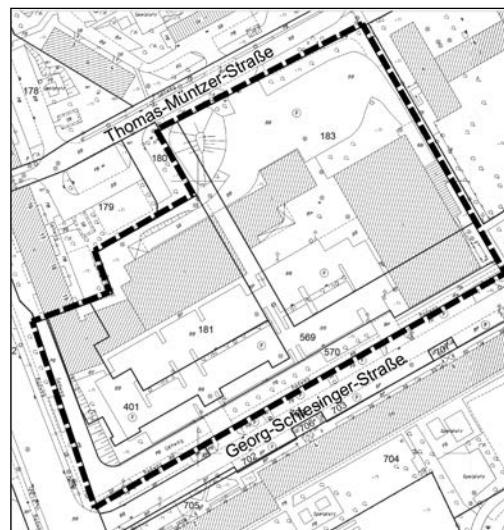
## Amtliche Bekanntmachung

**Beschluss  
der Satzung über den  
Bebauungsplan Nr. O/14/135  
„Nahversorgungszentrum  
Georg-Schlesinger-Straße“,  
Sandow**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat am 25.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. O/14/135 „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“, Sandow in der Fassung vom 03.03.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:1.000 in der Fassung vom 03.03.2025 maßgebend. Die Grenzen des Plangebietes werden im Norden durch die Thomas-Müntzer-Straße, im Osten durch das Gelände der Integrationskita „Janusz Korczak“, im Süden durch die Georg-Schlesinger-Straße und im Westen durch die Willy-Brandt-Straße gebildet.

Der räumliche Geltungsbereich des Planverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,4 ha umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Sandow (Flur 100): Flurstücke 181, 183, 401, 569 und 570 teilweise. Im Übrigen ergibt sich die Abgrenzung des Bebauungsplanes aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Nr. O/14/135 „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“, Sandow in der Fassung vom 03.03.2025 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen ins Internet unter [www.cottbus.de/bebauungsplaene](http://www.cottbus.de/bebauungsplaene) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungs-

vorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebuz, 24.10.2025

Der Oberbürgermeister

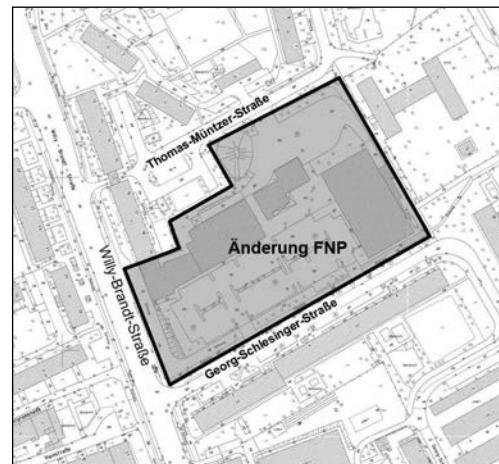
In Vertretung  
**gez. Doreen Mohaupt**  
Bürgermeisterin der Stadt Cottbus/Chósebuz

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:1.000 in der Fassung vom 03.03.2025 maßgebend. Die Grenzen des Plangebietes werden im Norden durch die Thomas-Müntzer-Straße, im Osten durch das Gelände der Integrationskita „Janusz Korczak“, im Süden durch die Georg-Schlesinger-Straße und im Westen durch die Willy-Brandt-Straße gebildet.

**Amtliche Bekanntmachung  
Genehmigung  
der 20. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
im Teilbereich  
„Nahversorgungszentrum  
Georg-Schlesinger-Straße“**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in der Sitzung vom 25.06.2025 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Nahversorgungszentrum Georg-Schlesinger-Straße“, wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde, des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg, vom 17.09.2025 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Für ihren räumlichen Geltungsbereich ist die Planfassung vom 03.03.2025 maßgebend.



Jedermann kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.074, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen ins Internet unter [www.cottbus.de/bebauungsplaene](http://www.cottbus.de/bebauungsplaene) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebuz, 24.10.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
**gez. Doreen Mohaupt**  
Bürgermeisterin der Stadt Cottbus/Chósebuz

## Amtliche Bekanntmachung

**Öffentlichkeitsbeteiligung  
zum Entwurf des  
Bebauungsplanes Nr. W/50/126  
„Kolkwitzer Straße Süd“**

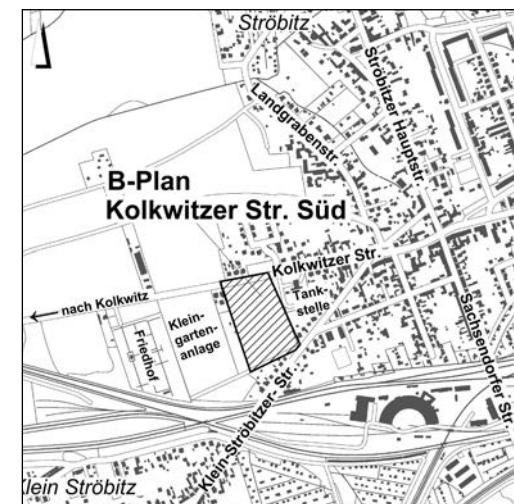
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 24.09.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/50/126 „Kolkwitzer Straße Süd“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 25.07.2025 genehmigt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bereits in den Jahren 2022 und 2023 hatte die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung der Bebauungspläne „Kolkwitzer Straße Süd 1“ und Kolkwitzer Straße Süd 2“ beschlossen. Mit dem o. g. Beschluss vom 24.09.2025 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kolkwitzer Straße Süd 1“ um den Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kolkwitzer Straße Süd 2“ erweitert. Zudem wurde die Bezeichnung des Bebauungsplanes geändert. Beide bislang separat betriebenen Planverfahren sollen zusammengeführt und als Bebauungsplan „Kolkwitzer Straße Süd“ fortgesetzt werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 3,2 ha im Ortsteil Ströbitz südlich der Kolkwitzer Straße. Die städtebauliche Zielstellung sieht die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit strassenbegleitenden Mehrfamilienhäusern an der Kolkwitzer Straße und kleinteiliger Bebauung im Quartiersinneren vor.

Von der Planaufstellung in der Gemarkung Ströbitz berührte sind die in Privatbesitz befindlichen Flurstücke 340, 342 und 343 (Flur 32) sowie Teile der kommunalen Straßenflurstücke 341, 350 und 351 (Kolkwitzer Straße (Flur 32) sowie 245 (Klein Ströbitzer Straße (Flur 31)).

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **10.11.2025 bis 12.12.2025** auf der Seite [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung).

Zusätzlich werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [Bauplanung@Cottbus.de](mailto:Bauplanung@Cottbus.de)

oder über das Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> übermittelt bzw. bei Bedarf bis spätestens 15.12.2025 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus gesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zu diesem Planverfahren sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Fachbeitrag Artenschutz
- Schallschutzwgutachten
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (Untere Naturschutzbehörde) vom 02.12.2022 mit Hinweisen zum Artenschutz und zur geschützten Allee
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 01.12.2022 mit Hinweisen zum Immisionsschutz

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung.

Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzzüge wie folgt dar (Schutzzug – Kernaussagen und Art der vorhandenen Information):

#### **Schutzgebiete - Keine Auswirkungen**

- Keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen
- Geschützte Allee gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG entlang der Südgrenze des B-Plangebietes wird erhalten

#### **Fläche, Boden - Keine erheblichen Auswirkungen**

- Trotzdem der Standort bislang völlig unversiegelt ist, zählt der aktuell betriebene Ackerbau dennoch zu den hoch intensiven Flächennutzungen
- Standort ist durch die umgebende Bebauung im räumlichen Gesamtzusammenhang zu anderen Landwirtschafts- und Freiflächen bereits abgeschnitten und somit von mittlerer Bedeutung für das Schutzzug Fläche
- Boden ist stark anthropogen beeinflusst mit geringer Lebensraumfunktion

#### **Wasser/Wasserhaushalt - Keine erheblichen Auswirkungen**

- Plangebiet ist weder grund-, noch stauwasserbeeinflusst
- Hoher Grundwasserflurabstand
- Mittlerer Einfluss auf Grundwasserneubildung durch Versiegelung

#### **Luft/Klima - Erhebliche Auswirkungen**

- Lokalklimatisch dient die Ackerfläche des Plangebietes der kleinräumigen Kaltluftentstehung
- Sie befindet sich in der Nähe einer für den Innenstadtbereich von Cottbus wichtigen Frischluftbahn, die entlang der Gleisanlagen verläuft
- Bedingt durch die geringe Reliefenergie fehlen im Stadtgebiet ausgeprägte Abflussbahnen für Kaltluftströme
- Die für die Durchlüftung bedeutende Kalt- und Frischluft fließt damit hauptsächlich mit den vorherrschenden Winden aus westlichen Richtungen ein
- Damit kommt insbesondere den nah an und in das dicht bebauten Stadtgebiet reichenden Offenlandbereichen eine besondere Bedeutung zu
- Plangebiet ist erheblich durch Straßenverkehrslärm vorbelastet (vgl. Schallschutzwgutachten)
- Gesunde Wohnverhältnisse im Inneren der Gebäude lassen sich nur durch passive Lärmschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle herstellen
- Wirksamer Schutz der Außenräume ist nicht möglich

- Aufwand und Effekt einer Schallschutzwand sind unverhältnismäßig zum Schutzziel

#### **Biotope und biologische Vielfalt - Keine erheblichen Auswirkungen**

- Plangebiet wird von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen
- Hohe Bewirtschaftungsintensität, dadurch erhebliche Einschränkung der Lebensraumfunktion
- Geschützte Allee am südlichen Rand des Plangebietes wird erhalten

#### **Tiere und Pflanzen - Keine erheblichen Auswirkungen**

- Keine Nachweise geschützter Arten im Plangebiet, lediglich in randlichen Strukturen (vgl. Artenschutzwgutachten)

#### **Landschaft, Landschaftsbild und Erholung - Keine erheblichen Auswirkungen**

- Starke anthropogene Prägung des Plangebietes
- Geschützte Allee im Süden des Plangebietes wird erhalten

#### **Kultur- und Sonstige Sachgüter - Keine Auswirkungen**

- Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter

#### **Menschen und Gesundheit - Keine erheblichen Auswirkungen**

- Vorhandene Lärmvorbelastung durch die L 49 und die südlich verlaufende Bahnstrecke Berlin-Görlitz (vgl. Ausführung Schutzzug Klima und Luft)
- Im B-Plan werden entsprechende Schallschutzfestsetzungen getroffen
- Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt

#### **Datenschutzhinweis**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebuz, 24.10.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Doreen Mohaupt

Bürgermeisterin der Stadt Cottbus/Chósebuz

## **Amtliche Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Kolkwitzer Straße Süd“**

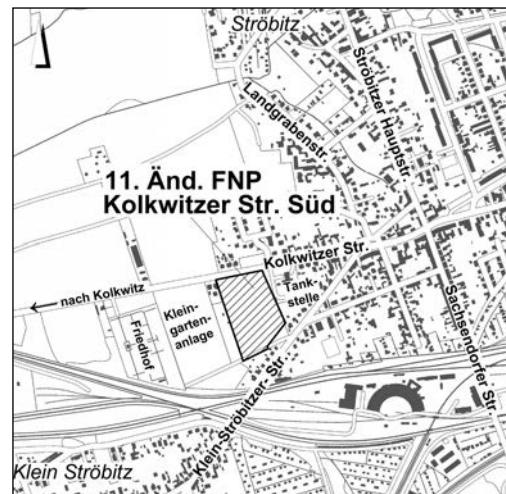
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 24.09.2025 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Teilbereich „Kolkwitzer Straße Süd“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 25.07.2025 gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen.

Parallel zur Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes geschaffen.

Bereits in den Jahren 2022 und 2023 hatte die Stadtverordnetenversammlung die FNP-Änderungsverfahren „Kolkwitzer Straße Süd 1“ (11. Änderung) und Kolk-

witzer Straße Süd 2“ (21. Änderung) eingeleitet. Mit dem o. g. Beschluss vom 24.09.2025 wurde der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung um den Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung erweitert. Zudem wurde die Bezeichnung der 11. FNP-Änderung in „Kolkwitzer Straße Süd“ geändert.

Die FNP-Änderung betrifft die Flurstücke 340, 341, 342 und 343 (Flur 32) mit einer Fläche von 2,7 ha im Ortsteil Ströbitz südlich der Kolkwitzer Straße. Im Übrigen ergibt sich der Geltungsbereich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **10.11.2025 bis 12.12.2025** auf der Seite [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung).

Zusätzlich werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [Bauplanung@Cottbus.de](mailto:Bauplanung@Cottbus.de) oder über das Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> übermittelt bzw. bei Bedarf bis spätestens 15.12.2025 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus gesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung bereits im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren des FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im rechtsgültigen FNP bereits als Bauflächen (Mischbauflächen) dargestellt. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung.

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3**

Der Bebauungsplanentwurf „Kolkwitzer Straße Süd“ wird parallel in der Zeit vom 10.11.2025 bis 12.12.2025 öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt einschließlich der Bekanntgabe der vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen ebenfalls im Amtsblatt vom 08.11.2025.

**Datenschutzhinweis**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebuz, 24.10.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Doreen Mohaupt  
Bürgermeisterin der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Amtliche Bekanntmachung**  
**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die**  
**auf den Wochenmärkten**  
**der Stadt Cottbus/Chósebuz zu**  
**entrichtenden Marktgebühren**  
**(Marktgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, S., Nr. 38) zuletzt geändert durch Gesetz am 2. April 2025 (GVBl. I/25 Nr. 8), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) sowie i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) vom 1. März 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Tagung am 22. Oktober 2025 folgende 1. Änderungssatzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen.

**§ 1**  
**Änderung**

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2023 beschlossene und im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 9. Dezember 2023, Jahrgang 33, Nr. 23 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) vom 24. November 2023, wird wie folgt geändert:

Der § 5 – Gebührenhöhe, wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

**(1) Die Marktgebühr beträgt: 2,76 € / m<sup>2</sup> Tag**

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 23.10.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Friedhöfe der**  
**Stadt Cottbus/Chósebuz**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05.03.2024 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 10), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz vom 07.08.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**  
**Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
  - b. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit**  
**der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Gebührenmaßstab**

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe- und Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz folgende Gebührentarife:

<b>A</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten</b> (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)	
A.1.	Erdrehengrabstätten	Gebühren
A.1.1.	Erdrehengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	732,08 €
A.1.2.	Erdrehengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.309,17 €
A.1.3.	Erdrehengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.634,25 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	65,37 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.650,34 €
A.2.	Urnensreihegrabstätten	
A.2.1.	Urnensreihegrabstätte	710,70 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	1.168,85 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	991,71 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.298,03 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.596,06 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.298,03 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	51,92 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	103,84 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	51,92 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	886,17 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	35,45 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte bis 5 Urnen	1.006,40 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	40,23 €
A.3.4.	Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	entfällt
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	161,08 €
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	1.423,85 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	56,95 €
<b>B</b>	<b>Gebühren für die Bestattung</b>	
B.1.	Erdbestattung in Reihengrabstätten	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	396,44 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	938,83 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	

		Gebühren			Gebühren	Amtliche Bekanntmachung
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	568,03 €	F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	41,90 €	<b>Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Digitale Kommunen Brandenburg</b>
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	1.043,37 €	F.7.	Umbettung nach außerhalb	54,82 €	
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	197,23 €	F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chóśebuz	31,42 €	
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	88,76 €	F.9.	Sonstige genehmigungs- pflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	68,08 €	
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger)	408,27 €	F.9.1.	Sonstige genehmigungs- pflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	20,95 €	
B.6.	Urnenausbettung	220,90 €	F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	52,37 €	
<b>C</b>	<b>Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen</b>		F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	31,42 €	
C.1.	Benutzung Feierhallen: Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitz/Strobice	189,70 €	F.10.	Umschreibung eines Nutzungsrechts/einer Graburkunde	52,37 €	
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz/Rogeric, Dissenchen/Dešánk, Döbbbrick/Depsk, Gallinchen/Golynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš, Madlow/Módlej, Merzdorf/Žylowka, Saspow/Zaspy, Schlichow/Sličow, Schmellwitz/Chm杰low, Sielow/Žylow, Skadow/Škodow, Willmersdorf/Rogozno	197,72 €	F.10.1.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/ Erdrehengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	57,61 €	
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	11,64 €	F.10.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	57,61 €	
C.3.	Benutzung des Kranzwagens	76,92 €				
C.4.	Glocke läuten	98,62 €				
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	11,58 €				
<b>D</b>	<b>Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag</b>	68,08 €				
<b>E</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit</b>					
E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für 3 Jahre	78,56 €				
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	73,32 €				
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	47,13 €				
<b>F</b>	<b>Verwaltungsgebühren/ Urkunden/Anträge</b>					
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	20,95 €				
F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdrehengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	52,37 €				
F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdrehengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	41,90 €				
F.4.	Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdrehengrabstätte/ Urnenrehengrabstätte	31,42 €				
F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	52,37 €				

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 23.10.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

### Öffentliche Zustellung Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen

An  
die unbekannten Erben  
der am 06.07.1978 verstorbenen Ursula Wolfman  
(vormals Mund, geb. Nowel),  
geboren am 22.01.1918

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S. 74, 86), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe während der Geschäftzeit **montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung (0355/58443-200) unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsassessor Falko Marr  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Madlower Hauptstraße 7  
03050 Cottbus

Cottbus/Chóśebuz, 24.10.2025

gez. F. Marr  
M.Sc.(SSGA) Falko Marr  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 28. Mai 2025, Nummer 22, Seite 387 wurde die 10. Änderungssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) veröffentlicht.

Cottbus/Chóśebuz, 25. Juni 2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóśebuz**

am Mittwoch, den 12.11.2025, um 17:00 Uhr  
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,  
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 05.11.2025

### Tagesordnung

#### 14. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóśebuz

am Mittwoch, den 12.11.2025, um 17:00 Uhr,  
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,  
03046 Cottbus

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
5. Einwohnerfragestunde
  - 5.1. Vorfall Cottbusverkehr Anfragstellerin: Frau Domke
  - 5.2. Müll auf Schulwegen in Schmellwitz Anfragsteller: Herr Reinhardt
  - 5.3. Anfrage zum Thema „leere Kassen in Cottbus“ Anfragsteller: Herr Prast
  - 5.4. Umgang mit Eigentümern von DDR-Garagen Anfragstellerin: Frau Milius
  - 5.5. Umgang mit Einwohneranfragen und Informationspflichten der Stadtverwaltung an die Stadtverordneten Anfragsteller: Herr Kaltschmidt
  - 5.6. Ersatzleistungen in der Baumschutzsatzung Anfragsteller: Herr Ascher

Fortsetzung auf Seite 6

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 5

## 6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Verkauf von Parkflächen der Stadt Cottbus sowie ihrer Tochtergesellschaft GWC GmbH.  
Anfragesteller: Herr Schöngarth (Wiederaufruf aus HA 15.10.2025)

6.2. Anfrage zum Vorfall mit Busfahrer ohne gültige Fahrerlaubnis und ohne Arbeitsgenehmigung bei Cottbusverkehr  
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.3. Anfrage zur Entwicklung von Gewerbegebäuden  
Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler

6.4. Anfrage zur Verkehrsbelastung und Entwicklung der Dissenchener Hauptstraße  
Anfragesteller: Fraktion SPD

6.5. Umsetzung Asyl-Meldepflicht in Verantwortung der Stadt Cottbus/Chóśebuz  
Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler

6.6. Veröffentlichung des Katalogs „Vitamin B – Bildungsangebote“  
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.7. Einzelfallhilfen (Schulassistenz nach SGB IX) an Cottbuser Schulen  
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.8. „Politische Neutralität bei der Beflaggung an Liegenschaften der Stadt Cottbus“  
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.9. Unterstützung von Vielfalts-, interkultureller und Statementveranstaltungen in Cottbus  
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.10. Anfrage zur Veröffentlichung von Inseraten durch die Stadt Cottbus  
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.11. Sicherung von Grundstücken in öffentlichem Eigentum im Spreeraum Cottbus und Übersicht der Eigentumsstrukturen  
Anfragesteller: Fraktion Die Linke

## 7. Berichte und Informationen

7.1. Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas

7.3. Vorsitzender des Hauptausschusses  
Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke

7.4. Ankündigung Bericht: Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH  
Berichterstatter: Herr Berndt

7.5. Ankündigung Abschlussbericht: Anti-Korruptionsbeauftragter der Stadt Cottbus/Chóśebuz  
Berichterstatter: Herr Rupieper

7.6. Petitionen  
Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke

7.6.1. Petition mit dem Thema: „Kündigung von Pachtverträgen unserer Garagen durch die Stadt Cottbus“  
Petent: Herr Krieger

7.6.2. Petition mit dem Thema: Bauvorhaben Sachsendorfer Hauptstraße  
Petent: Herr Schubert

7.6.3. Petition mit dem Thema: Besserer Schutz von Bäumen in Cottbus  
Petentin: Frau Milius

7.7. Aktuelle Stunde  
Es findet keine Aktuelle Stunde statt.

7.8. Neubau einer Trampolinhalde im Sportzentrum Cottbus

7.9. Kita Pfififikus - Energetische Sanierung und barrierefreie Nutzbarmachung mit Freianlagen

7.10. Kita Pfififikus - Energetische Sanierung und barrierefreie Nutzbarmachung mit Freianlagen

7.11. Information über das Ausschreibungs-ergebnis „Vergabe einer Dienstleistungskonzeption für ein exklusives Werberecht inklusive der Aufstellung von Wartehallen (WH)“  
Berichterstatter: Herr Gransalke

## 8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. Feststellung geprüfter Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“, Ergebnisverwendung und Entlastung Werkleitung

8.2. Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“

8.3. Feststellung geprüfter Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“, Ergebnisverwendung und Entlastung Werkleitung

8.4. Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ und Betrauung

8.5. Gründung der Lausitz Science Park GmbH

8.6. 6. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024)

8.7. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz

8.8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV), Teil 2

8.9. 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

8.10. Aktualisierung des Abwasserbeseitigungs-konzeptes der Gemeinde Neuhausen/Spree - Teil Schmutzwasserentsorgung; Fortschreibung März 2025

8.11. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasser-beseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sorgen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Kompendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

8.12. 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-gebührensatzung)

8.13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

8.14. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sorgen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Kompendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree

8.15. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sorgen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Kompendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

AN-104/25

AN-133/25

AN-135/25

AN-137/25

AN-139/25

AN-141/25

AN-142/25

AN-143/25

AN-144/25

AN-145/25

AN-146/25

II.1-013/25  
I-StV

II.1-014/25  
I-StV

II.1-015/25  
I-StV

OB-018/25  
StVV

OB-019/25  
StVV

OB-025/25  
StVV

OB-027/25  
StVV

OB-029/25  
StVV

OB-031/25  
StVV

I-017/25  
StVV

I-020/25  
StVV

I-021/25  
StVV

I-022/25  
StVV

I-023/25  
StVV

I-024/25  
StVV

I-025/25  
StVV

I-026/25  
StVV

8.15. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasser- gebührensatzung) vom 22.11.2023	<b>I-027/25 StVV</b>	9.5. Prüfung eines kommunalen Wohnungstausch- und Wohnflächenbonus- programms Antragsteller: Fraktion Die Linke	<b>AT-40/25</b>	3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas
8.16. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Niederschlags- wasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasser- beseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz (Niederschlagswassersatzung) vom 22.11.2023	<b>I-028/25 StVV</b>	9.6. Neuausweisung der Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion SPD	<b>AT-41/25</b>	3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses Berichterstatter: Herr Dr. Biesecke
8.17. Beschlussvorlage Fortschreibung des kommunalen Energiekonzeptes zu einem integrierten Klimaschutzkonzept Cottbus/Chósebuz 2030	<b>II-050/25 StVV</b>	9.7. Ergänzung eines Einsatzgeldes für Ehrenamtliche in der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Angehörige der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktion SPD	<b>AT-42/25</b>	<b>4. Vorlagen der Verwaltung</b> 4.1. Zustimmung zu einer Vereinbarung über den Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
8.18. Radverkehrskonzept Cottbus/Chósebuz 2035+	<b>II-054/25 StVV</b>	9.8. Prüf- und Planungsauftrag zur Verwendung von Mitteln aus dem Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ - Vorbereitung der Verwendung dieser Mittel für die	<b>AT-43/25</b>	4.2. Vergleichsvorschlag zur Neuauflistung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen
8.19. Bebauungsplan Nr. N/38/120 „Ernst-Heilmann-Weg/ Fehrower Weg“ - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	<b>II-065/25 StVV</b>	9.9. Prüfung einer monatlichen finanziellen Förderung für medizinische Studierende, die in der Stadt Cottbus/Chósebuz ärztlich oder zahnärztlich tätig werden wollen Antragsteller: Fraktion SPD	<b>AT-44/25</b>	4.3. Bau und Finanzierung eines Funktionsgebäudes der Integrierten Regional- leitstelle Lausitz, Standort Feuerwache I, Dresdener Straße, Stadt Cottbus/Chósebuz
8.20. Nahverkehrsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Jahre 2026 bis 2030	<b>II-067/25 StVV</b>	9.10. Erarbeitung eines aktuellen Garagenutzungskonzeptes für die Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	<b>AT-45/25</b>	<b>5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</b> Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
8.21. Bebauungsplan Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	<b>II-069/25 StVV</b>	9.11. Aussetzung der Kündigung von Garagenpachtverträgen zum 31.12.2025 Antragsteller: Fraktion AfD	<b>AT-34/25</b>	<b>6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</b> <b>7. Hinweise und Anfragen</b> <b>8. Schließung der Sitzung</b> Cottbus/Chósebuz, 05.11.2025
<b>9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</b>				<b>gez. Tobias Schick</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz</b>
9.1. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordneten- versammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Dr. Bialas (Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung)	<b>AT-30/25</b>	9.11. Aussetzung der Kündigung von Garagenpachtverträgen zum 31.12.2025 Antragsteller: Fraktion AfD	<b>AT-34/25</b>	<b>10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</b> <b>11. Hinweise und Anfragen</b>
9.2. Budget der Jugendhilfeplanung für die Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung in Familien in der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Jugendhilfeausschuss	<b>AT-36/25</b>			<b>II. Nicht öffentlicher Teil</b>
9.3. Abrundungssatzung im Ortsteil Saspow Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	<b>AT-38/25</b>	2.1. Seewasserwärmepumpe - Anfrage zu offenen Grundstücksfragen Antragsteller: Fraktion SPD	<b>AN-134/25</b>	<b>1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung</b>
9.4. Mietpreisbremse und Mietendeckel für Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktion Die Linke	<b>AT-39/25</b>	3. Berichte und Informationen 3.1. Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick		<b>2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung</b>

